

Entschädigungssatzung der Stadt Dillenburg

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I. S. 142) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dillenburg in ihrer Sitzung am 02.06.2016 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Ersatz des Verdienstauffalls

(1) Stadtverordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte, Mitglieder des Ausländerbeirates, Mitglieder des Beirates für Senioren- und Behindertenfragen und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von 15,-- € pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse, der Fraktionen, der Ortsbeiräte, des Magistrats, der Kommissionen, des Ausländerbeirates, des Beirates für Senioren und Behindertenfragen oder des Gremiums, dem sie als Mitglied kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.

(2) Der Durchschnittssatz nach Absatz 1 wird nur denjenigen ehrenamtlich Tätigen gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann. Hausfrauen bzw. Hausmännern wird der Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt.

(3) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Verdienstaufallpauschale beträgt pro Stunde höchstens 30,00 € und darf monatlich einen Betrag von 150,00 € nicht überschreiten.

(4) Anstelle des Durchschnittssatzes oder der Verdienstaufallpauschale nach Abs. 1 kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall verlangt werden.

§ 2 Ersatz der Fahrtkosten

Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten. Die Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes gelten entsprechend.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstaufalls und der Fahrtkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse, der Fraktionen, der Ortsbeiräte, des Magistrats, der Kommissionen, des Ausländerbeirates, des Beirates für Senioren- und Behindertenfragen oder des Gremiums, dem sie als Mitglied kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigung gewährt:

1. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

- | | |
|------------------------------|---------|
| a) Stadtverordnete | 25,-- € |
| b) Mitglieder des Magistrats | 25,-- € |

2. Sitzungen des Magistrats

- | | |
|---------------------------|---------|
| Mitglieder des Magistrats | 25,-- € |
|---------------------------|---------|

3. Sitzungen der Ausschüsse

- | | |
|--|---------|
| a) Mitglieder des Ausschusses | 25,-- € |
| b) Stadtverordnetenvorsteher/in bzw. Stellvertreter/innen | 25,-- € |
| c) Mitglieder des Magistrats | 25,-- € |
| d) Fraktionsvorsitzende/r bzw. Stellvertreter/innen, soweit nicht Buchstabe a) zur Anwendung kommt | 25,-- € |

4. Sitzungen der Kommissionen

- | | |
|---|---------|
| ehrenamtliche Mitglieder der Kommissionen | 25,-- € |
|---|---------|

5. Sitzungen der Ortsbeiräte

- | | |
|--|---------|
| a) Mitglieder des Ortsbeirates | 25,-- € |
| b) Stadtverordnete, sofern sie in dem betreffenden Stadtteil des Ortsbeirates ihren Wohnsitz haben | 25,-- € |
| c) Mitglieder des Magistrats | 25,-- € |
| d) Schriftführer/in des Ortsbeirates, die/der nicht Mitglied des Ortsbeirates ist | 25,-- € |
| e) für die Tätigkeit als Schriftführer/in an Personen nach Buchstabe a) zusätzlich | 25,-- € |

6. Sitzungen des Ausländerbeirates

- | | |
|-------------------------------------|---------|
| a) Mitglieder des Ausländerbeirates | 25,-- € |
| b) Mitglieder des Magistrats | 25,-- € |

7. Sitzungen des Beirates für Senioren- und Behindertenfragen

- | | |
|------------------------------|---------|
| a) Mitglieder des Beirates | 25,-- € |
| b) Mitglieder des Magistrats | 25,-- € |

8. Sitzungen der Fraktionen

- | | |
|---------------------------|---------|
| Mitglieder der Fraktionen | 25,-- € |
|---------------------------|---------|

9. Sitzungen des Jugendrates

- | | |
|-------------------------------------|--------|
| Gewählte Mitglieder des Jugendrates | 5,-- € |
|-------------------------------------|--------|

Die Zahl der Sitzungen des Jugendrates, für die Gelder nach den §§ 1 bis 3 gewährt werden, wird auf 20 Sitzungen im Jahr begrenzt.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, dass die Funktionsträger hierfür zusätzlich eine monatliche Pauschale erhalten.

Diese beträgt:

- | | |
|---|---------|
| • für die Stadtverordnetenvorsteherin/den Stadtverordnetenvorsteher | 90,-- € |
| • für die Stellvertreter/innen der/des Stadtverordnetenvorsteherin/ Stadtverordnetenvorstehers im Vertretungsfall | 90,-- € |
| • für Ausschussvorsitzende | 40,-- € |
| • für Fraktionsvorsitzende | 60,-- € |
| • für ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte | 90,-- € |
| • für die Ortsvorsteher/innen | 60,-- € |
| • für die/den Vorsitzende/n des Ausländerbeirates | 40,-- € |
| • für die/den Vorsitzende/n des Beirates für Senioren- und Behindertenfragen | 40,-- € |

Die Stadtverordneten und Stadträte/innen, die die Sitzungsunterlagen auf elektronischem Weg erhalten, bekommen für die Durchführung des Sitzungsdienstes eine jährliche Pauschale in Höhe von 150,-- €. Mit diesem Betrag werden alle Aufwendungen für die elektronische Übermittlung der Sitzungsunterlagen, Ausdrucke in Papierform usw. abgegolten.

(3 a) Vertritt eine ehrenamtliche Stadträtin/ein ehrenamtlicher Stadtrat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, so erhält sie/er für jeden Tag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,-- € .

(3 b)

1. Dauert eine Vertretung länger als 4 Wochen, so wird vom Beginn der 5. Woche an eine höhere Aufwandsentschädigung gezahlt.
2. Diese beträgt dann pro Monat 50 % der Bürgermeisterbezüge. Daneben wird eine Entschädigung in Höhe der vollen Dienstaufwandsentschädigung nach § 2 HWG-AufwEntSchG gezahlt.
3. Wird die erhöhte Aufwandsentschädigung für einzelne Tage gezahlt, beträgt sie pro Kalendertag 1/30 des Betrages nach Ziffer 2.
4. Die Zahlung des Tagessatzes nach § 3 Abs. 3 a entfällt, wenn erhöhte Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 3 b gezahlt wird. Ansonsten bleiben die Vorschriften dieser Satzung unberührt.

(4) Nimmt eine ehrenamtlich Tätige/ein ehrenamtlich Tätiger am selben Tag mehrere Tätigkeiten wahr, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs.1 gewährt wird, so wird die hierfür insgesamt zu gewährende Aufwandsentschädigung auf das 1-fache des in Abs. 1 genannten Betrages begrenzt.

(5) Nimmt eine ehrenamtlich Tätige/ein ehrenamtlich Tätiger mehrere Funktionen wahr, für die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 gewährt wird, so hat sie/er Anspruch auf die allen Funktionen entsprechenden Erhöhungen der Entschädigung.

(6) Vertritt eine ehrenamtlich Tätige/ein ehrenamtlich Tätiger auf Anordnung die Stadt bei besonderen Anlässen und Veranstaltungen oder wird sie/er im städtischen Interesse nachweislich tätig, so hat sie/er Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung von 20,-- € bei einer Tätigkeit von bis zu 2 Stunden. Darüber hinaus wird für jede weitere Stunde eine Entschädigung von 10,-- € gezahlt, höchstens jedoch 75,-- € pro Kalendertag.

§ 4 Fraktionssitzungen

Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die Gelder nach den §§ 1 bis 3 gewährt werden, wird auf 25 Sitzungen je Fraktion im Jahr begrenzt.

§ 5 Dienstreisen

Bei auswärtiger Tätigkeit (Dienstreisen) werden ehrenamtlich Tätigen Reisekosten nach dem Hessischen Reisekostengesetz gewährt.

§ 6 Unübertragbarkeit - Unverzichtbarkeit

Die Ansprüche auf die in den §§ 1 bis 3 und 5 geregelten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Entschädigungssatzung vom 25.03.2002 sowie die I. Änderungssatzung vom 02.05.2008, die II. Änderungssatzung vom 11.11.2010 und die III. Änderungssatzung vom 18.04.2013 außer Kraft.

Dillenburg, den 03.06.2016

Stadt Dillenburg
Der Magistrat

Loz
Bürgermeister